

Informationen zur Warteliste der angemeldeten Anlagen

Mehr Fördergelder für erneuerbare Energien

Der Ständerat beschloss im Juni 2010, den Zuschlag auf den Strompreis von 0,6 auf 0,9 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) anzuheben. Damit erhöht sich die maximale Fördergeldsumme um 50 Prozent und mehr Produktionsanlagen für erneuerbare Energien können von der KEV profitieren. Dies wird ab Mitte 2011 der Fall sein; dann tritt die für diesen Zweck angepasste Energieverordnung in Kraft.

Bewegung auf der Warteliste – alle Technologien profitieren

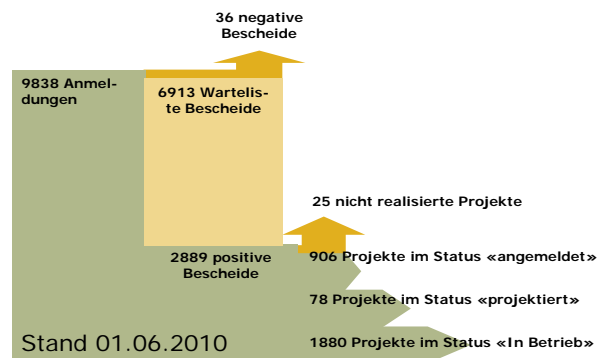
Weil mehr Fördergelder zur Verfügung stehen, kann der im Februar 2009 vom Bundesamt für Energie (BFE) verhängte Förderstopp ab Mitte 2011 aufgehoben werden und es kommt Bewegung in die Warteliste. Voraussichtlich können die meisten angemeldeten Biomasse-, Wasserkraft- und Windenergieanlagen ins KEV-Förderprogramm aufgenommen werden. Für Photovoltaik-Anlagen gilt ein gesetzlich festgelegtes Zubaukontingent. Trotzdem kann voraussichtlich rund ein Drittel der heute auf der Warteliste stehenden Photovoltaik-Anlagen ab 2011 mit KEV-Fördergeldern rechnen.

In welcher Reihenfolge wird die Warteliste abgebaut?

Die Reihenfolge der Anlagen auf der Warteliste regelt die Energieverordnung: Massgeblich ist das Poststempeldatum. Bei gleichem Datum hat eine grössere (d.h. leistungsfähigere) Anlage Vorrang.

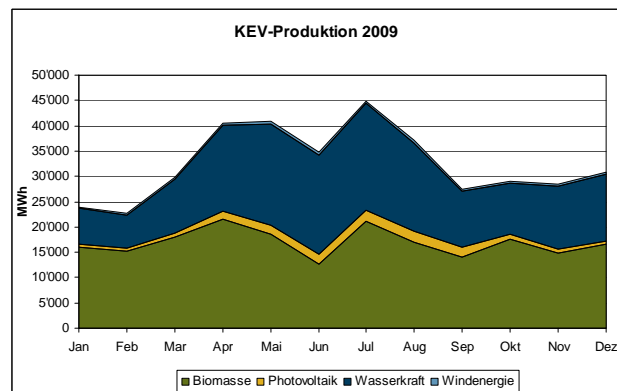
Täglich neue KEV-Anmeldungen

Seit Beginn des Anmeldewesens zur KEV (1. Mai 2008) und dem 1. Juni 2010 erhielten wir 9'838 KEV-Anmeldungen. Davon haben 2'889 einen positiven Förderbescheid erhalten, 6'913 Anträge sind auf der Warteliste. Von den Anträgen mit positivem Bescheid sind bisher 1'880 Anlagen realisiert. Trotz Warteliste besteht ein grosses Interesse am Bau von Anlagen für die Produktion von erneuerbarer Energie und an einer möglichen Vergütung.



Anlagen im Grössenvergleich

Im 2009 wurden insgesamt 390'519 MWh Strom in Anlagen produziert, die von der KEV profitieren. Die Technologien tragen in unterschiedlichen Anteilen zu dieser Energieproduktion bei: Biomasse 52.1 %, Wasserkraft 42.6 %, Photovoltaik 4 % und Windenergie 1.3 %.



Zur Erinnerung: Politische und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien soll bis 2030 um mindestens 5400 GWh oder rund 9% des heutigen Schweizer Stromverbrauchs erhöht werden, so die Zielsetzung des im März 2007 revidierten Energiegesetzes.

Mit der Gesetzesrevision beschloss das Parlament auch ein Paket von Fördermassnahmen, darunter die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energien. Die KEV wird über einen Zuschlag von aktuell maximal 0,6 Rp./kWh (ab 1.1.2013 0,9 Rp./kWh) auf den Strompreis finanziert. Diesen Zuschlag bezahlt der Endverbraucher. Das Bundesamt für Energie (BFE) legt die Höhe dieses Zuschlags jährlich fest. Eine Änderung dieser Fördermassnahmen bedingt eine Anpassung des Energiegesetzes, der National- und Ständerat zustimmen müssen.

Juni 2010

Vergütungssätze für Solarstrom werden angepasst (www.bfe.admin.ch)

Marktpreise für Photovoltaik-Module sinken

Die Photovoltaik-Technologie ist im Laufe des Jahres 2009 günstiger geworden. Die Energieverordnung sieht für diesen Fall eine Anpassung der Vergütungssätze für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) vor. Die Berechnung der KEV basiert auf den aktuellen Marktpreisen der jeweiligen Technologie. Die Vergütungssätze sollen – wie der Name es sagt – kostendeckend sein, also die Investitionskosten der Anlagenbetreiber decken. Je besser und je früher die Vergütungssätze den Marktpreis reflektieren, umso rascher können mehr Anlagenbetreiber von KEV-Geldern profitieren.

Um diesem Prinzip Rechnung zu tragen, werden die **Vergütungssätze** der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus Photovoltaik-Anlagen **neu um insgesamt 18 Prozent gesenkt**. 8 Prozent entsprechen der in der Verordnung vorgesehenen jährlichen Absenkrate. Die zusätzlichen 10 Prozent berücksichtigen den aktuellen Marktpreis für Photovoltaik-Module.

Diese Anpassung der Energieverordnung (EnV Anhänge 1.1 - 1.5) tritt **rückwirkend auf den 1. Januar 2010** in Kraft, wie das Bundesamt für Energie (BFE) am 4. Februar 2010 mitteilt. Das Anpassen der Vergütungssätze ist Aufgabe des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Übersicht über die aktuellen Vergütungssätze

Der Vergütungssatz für eine Anlage ist hauptsächlich vom Datum der Inbetriebnahme und vom Datum des positiven KEV-Bescheids abhängig. Grundsätzlich bleibt er über die gesamte Vergütungsdauer der Anlage unverändert. Aktuell gelten folgende Vergütungssätze:

KEV-Programmstatus	Inbetriebnahmedatum der PV-Anlage	Vergütungssatz	Bemerkung
Positiver Bescheid	2009 und früher	Grundsätzlich voller Vergütungssatz	Wird bereits vergütet
Warteliste	2009 und früher	Grundsätzlich voller Vergütungssatz	Vergütung ab definitivem positivem Bescheid
Positiver Bescheid bis 2009	2010	Absenkung von 8% gegenüber 2009	
Warteliste	2010	Einmalige Absenkung von 18% gegenüber Vergütungssatz 2009, d.h. 8% (gem. Verordnung) + 10% (Marktpreis)	
Warteliste und noch nicht angemeldete Anlagen	ab 2011 und später	jährliche Absenkrate von 8% gegenüber Vergütungssatz 2010	

Netto-Messung der Stromproduktion

Das BFE kündigt am 4. Februar 2010 ausserdem die Netto-Messung der Stromproduktion rückwirkend auf den 1. Januar 2010 an. Die Netto-Messung berücksichtigt u. a. den Eigenverbrauch einer Anlage. Dies entspricht einer Anpassung der Messung nach Branchenstandard.

Weitere Informationen zu diesem Thema folgen.

Basisinformationen

www.bfe.admin.ch, Startseite – News Kostendeckende Einspeisevergütung 4.2.2010

swissgrid ag | Dammstrasse 3 | Postfach 22 | CH-5070 Frick | Telefon +41 58 580 21 11 | Fax +41 58 580 21 21 | www.swissgrid.ch